

Kurztitel

Vermögens-, Erfolgs- und Risikoausweis-Verordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 471/2006 zuletzt geändert durch BGBI. II Nr. 100/2017

Typ

V

§/Artikel/Anlage

§ 6

Inkrafttretensdatum

31.12.2017

Außerkrafttretensdatum

30.12.2017

Abkürzung

VERA-V

Index

37/02 Kreditwesen

Text

§ 6. (1) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3b** und **A3c** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag des Folgemonats zu übermitteln.

(2) Der Risikoausweis gemäß den **Anlagen A3e** und **A3f** ist unverzüglich nach Ablauf jenes Kalendervierteljahres zu melden, das sechs Monate nach Abschluss des Geschäftsjahres endet.

(3) Der Risikoausweis gemäß der **Anlage A3g** ist unverzüglich nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres, spätestens aber bis zum zwanzigsten Bankarbeitstag nach dem Meldestichtag zu übermitteln.

Zuletzt aktualisiert am

24.10.2017

Gesetzesnummer

20005165

Dokumentnummer

NOR40192163